



TEAK HOLZ INTERNATIONAL AG
A-4040 Linz, Freistädter Straße 313
Tel. +43 (0)70 908 909-91
Fax +43 (0)70 908 909-97
rettenbacher@teak-ag.com
www.teak-ag.com

FN 271414p, Landesgericht Linz
ISIN: AT0TEAKHOLZ8
UID: ATU62255507

TEAK HOLZ INTERNATIONAL AG

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 108 AktG

1. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Abs. 2 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag dieser Beschlussfassung, Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3,120.516 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 15,602.580,00 verbunden ist, in einer oder mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen sowie die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen; sowie Beschlussfassung über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 AktG iVm. § 153 AktG im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß vorstehender Ermächtigung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag dieser Beschlussfassung, Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3,120.516 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 15,602.580,00 verbunden ist, in einer oder mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen sowie die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 AktG iVm. § 153 AktG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsbestimmungen, Wandlungszeitraum und Wandlungspflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis bzw. Bezugsbedingungen zu bestimmen.“

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 15,602.580,00 durch Ausgabe von bis zu 3,120.516 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (siehe TOP 1.), soweit die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter Methoden unter Berücksichtigung des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Aktien darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 15,602.580,00 durch Ausgabe von bis zu 3,120.516 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (siehe TOP 1.) erhöht, soweit die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter Methoden unter Berücksichtigung des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Aktien darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.“

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderung der Satzung durch Ausgabe von Bezugsaktien wegen Ausnutzung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden.“

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt II.4. („Grundkapital, Inhaberaktien“) entsprechend der Beschlussfassung zur bedingten Kapitalerhöhung zu TOP 2.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Satzung wird in Punkt II.4. in der Weise geändert, dass dem Punkt II.4. („Grundkapital, Inhaberaktien“) ein neuer Absatz 4.6. mit folgendem Wortlaut angefügt wird:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 15,602.580,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen sechshundertzweitausend fünfhundertachtzig) durch Ausgabe von bis zu 3,120.516 (in Worten: drei Millionen einhundertzwanzigtausend fünfhundertsechzehn) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 23. (dreiundzwanzigsten) Juni 2010 (zweitausend zehn) ermächtigt wurde, erhöht (Bedingtes Kapital). Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter Methoden unter Berücksichtigung des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Aktien darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.“

4. Tagesordnungspunkt:

Wahl in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Dr. Karl Arco, geboren am 15.08.1961, Klimschgasse 1/18, 1030 Wien, wird mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2010 in den Aufsichtsrat gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.“

Erläuterung:

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Punkt 9 der Satzung der Teak Holz International AG aus mindestens 3 und höchstens 5 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie den allenfalls gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. Der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG soll um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Die vorgeschlagene Person soll den Aufsichtsrat der Teak Holz International AG verstärken.

Es wird vorgeschlagen Dr. Karl Arco mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2010 in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Webseite der Gesellschaft (www.teak-ag.com) zugänglich ist.

Personen dürfen nur dann in die Abstimmung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs 6 AktG einbezogen werden, wenn die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Webseite der Gesellschaft (www.teak-ag.com) zugänglich gemacht worden sind, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung miteinbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „weitergehenden Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG“ verwiesen wird.